OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652544/9/MS

Datum:
Linz, 9. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H D, vertreten durch Mag. Dr. R S Rechtsanwalts-KG, F, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 19. August 2022, GZ: 22/089057, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, als der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Der Antrag auf (Wieder)erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wird abgewiesen.“
als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. August 2022, GZ: 22/089057, wurde die Lenkberechtigung des H D (im Folgenden: Beschwerdeführer) gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG in seiner Gültigkeit für 12 Monate, somit bis zum 18. August 2023, befristet und durch die Auflage, alle drei Monate eine Haaranalyse – getestet auf Alkohol – vorzulegen und sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, eingeschränkt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 16. September 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben; in eventu die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen; in eventu den Bescheid abzuändern und die Lenkberechtigung unter Bedingungen einer längeren Befristung und anderen Auflagen zu erteilen.

Mit Schreiben vom 21. September 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht worden wäre.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, der Einholung einer Ergänzung der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme sowie durch die Einsichtnahme in die von der belangten Behörde im laufenden Verfahren vorgelegte Anzeige vom 30. September 2022, GZ: PAD/22/01990944/001/VStV und Einsichtnahme in den Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur GZ: 652608.

Eine Übermittlung der eingeholten ergänzenden fachärztlichen Stellungnahme zur Wahrung des Parteiengehörs konnte unterbleiben, da diese für die hier zu treffende Entscheidung nicht zu berücksichtigen war.

Da von keiner der Verfahrensparteien eine mündliche Verhandlung beantragt wurde und der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststand, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Zur Vorgeschichte:
Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung bislang dreimal entzogen. Das erste Mal vom 22. Mai 1992 bis zum 25. Mai 2000. Das nächste Mal vom 22. Februar 2016 bis 22. Oktober 2016 wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (ab inkl. 0,8 Promille) und vom 18. Jänner 2017 bis zum 23. Februar 2017 wegen gesundheitlicher Nichteignung.

Danach wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung durch Befristung (3 Jahre) und Auflagen (Kontrolluntersuchung sowie alle 6 Monate Vorlage von Laborbefunden) eingeschränkt.

Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 21. Dezember 2020, GZ: 20/312685, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers durch Befristung bis zum 17.12.2025 und Auflagen (amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 17.12.2025; ärztliche Kontrolluntersuchungen in Abständen von drei Monaten für die Dauer von 5 Jahren und der Einfindung zu den im Spruch genannten Terminen zur Probennahme für eine Haaranalyse) eingeschränkt.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben und wurde der bekämpfte Bescheid mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Mai 2021, GZ: LVwG-652022/7/MS aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Oktober 2021, GZ: 20/312685, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A Code 7903/04 und B, ab Zustellung des Bescheides, bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. Jänner 2022, GZ: LVwG-652022/9/MS, wurde dieser Bescheid behoben.

Zum ggst. Verfahren:
Mit dem hier mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG in seiner Gültigkeit für 12 Monate, somit bis zum 18. August 2023, befristet und durch die Auflage, alle drei Monate eine Haaranalyse – getestet auf Alkohol – vorzulegen und sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, eingeschränkt.

Aufgrund der vorgelegten Anzeige vom 30. September 2022, GZ: PAD/22/01990944/001/VStV, führte die belangte Behörde ein Entzugsverfahren betreffend die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers durch und entzog diesem mit Bescheid vom 13. Oktober 2022, GZ: FE-1046/22, PAD/22/01990944/003/VW, die Lenkberechtigung für 6 Monate, wogegen der Beschwerdeführer Beschwerde erhob. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 22. Dezember 2022 zur GZ: LVwG-652608 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anhebung der Entzugsdauer auf 9 Monate die Beschwerde als unbegründet ab.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Verfahrensakten LVwG-652544, LVwG-652022 und LVwG-652688.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Im Erkenntnis vom 12. Jänner 2022, GZ: LVwG-652022/9/MS wurde zur Vorgeschichte Folgendes ausgesprochen:
„Wie unter II. festgestellt, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 2017 durch die Vorschreibung einer Befristung (bis 7. September 2020) und Auflagen (Code 104, alle 6 Monate) eingeschränkt und mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 21. Dezember 2020 wieder durch die Vorschreibung einer Befristung (bis 17. Dezember 2025) sowie durch Auflagen (Code 104, 4 x jährlich) eingeschränkt.

Wie bereits im Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Mai 2021, GZ: LVwG-652022/7/MS, der sämtlichen Verfahrensparteien zugestellt worden war, festgehalten worden war, handelt es sich bei der mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Dezember 2020 vorgenommenen weiteren Einschränkung der Lenkberechtigung tatsächlich um eine eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung, da der Beschwerdeführer keine uneingeschränkte Lenkberechtigung besaß, die auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG hätte eingeschränkt werden können.

Die mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 2017 bis 7. September 2020 in ihrer Gültigkeit befristete Lenkberechtigung ist durch Fristablauf erloschen.

Mit dem zitierten Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde der Beschwerde gegen den Bescheid vom 21. Dezember 2020 auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 VwGVG stattgegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückgewiesen, sodass spätestens ab dem Zeitpunkt der Erlassung des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der Beschwerdeführer über keine Lenkberechtigung verfügte, die ihm mittels Bescheid entzogen hätte werden können, zumal die dem Beschwerdeführer mittels Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 2017 eingeschränkte Lenkberechtigung, wie oben bereits angeführt, aufgrund Fristablaufs erloschen ist.“

Daraus resultiert für das hier ggst. Beschwerdeverfahren, dass es sich bei der hier im bekämpften Bescheid auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG vorgenommenen Einschränkung der Lenkberechtigung tatsächlich um eine eingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung auf der Grundlage des § 5 Abs. 5 FSG handelt. In einem Erteilungsverfahren hat der Antragsteller das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 FSG nachzuweisen.

Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jene Sach- und Rechtslage, die zum Zeitpunkt seiner Entscheidungsfindung vorliegt, der Entscheidung zugrunde zu legen hat, ist der nachfolgende Entzug der Lenkberechtigung in das ggst. Beschwerdeverfahren miteinzubeziehen.

Eine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung ist u.a. die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers. Zwischenzeitlich wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung aufgrund des Begehens einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO entzogen, da damit gleichzeitig eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG verwirklicht wurde, womit beim Beschwerdeführer eine Verkehrsunzuverlässigkeit vorliegt.

Wie oben festgestellt, handelt es sich bei der von der belangten Behörde getroffenen Entscheidung nicht um eine Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung, sondern um die eingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung, sodass der Spruch unter Außerachtlassung der nunmehr vorliegenden Verkehrsunzuverlässigkeit und unter der Annahme, dass die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers nur eingeschränkt vorliegt, sinngemäß wie folgt zu lauten gehabt hätte: „Herrn H D wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet für zwölf Monate, somit bis zum 18. August 2023, und unter den Auflagen alle drei Monate (Probennahme am 16. November 2022, am 15. Februar 2023, am 17. Mai 2023 und am 19. Juli 2023; Haarlänge jeweils 3 cm) eine Haaranalyse – getestet auf Alkohol - vorzulegen sowie der Unterziehung einer amtsärztlichen Untersuchung vor Fristablauf erteilt.“

Nunmehr hat der Beschwerdeführer zwischenzeitlich eine bestimmte Tatsache verwirklicht, die dessen Verkehrsunzuverlässigkeit zur Folge hat.
Da somit die in § 3 Abs. 1 FSG normierten Erteilungsvoraussetzung nicht vorliegen, ist der Antrag auf (Wieder)erteilung der Lenkberechtigung abzuweisen. Der Spruch des bekämpften Bescheides ist folglich in diesem Sinne abzuändern und die Beschwerde dementsprechend abzuweisen.
Die Klärung der Frage in welchem Umfang der Beschwerdeführer gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B geeignet ist, war aufgrund der vorliegenden Verkehrsunzuverlässigkeit nicht mehr geboten.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß